Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/3/28 7Ob21/07z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.2007

Norm

ZPO §417
ZPO §503 Z2 C6

Rechtssatz

Wenn das Berufungsgericht im ersten Rechtsgang eine bestimmte Frage für das Erstgericht bindend entschieden hat und es offensichtlich ist, dass sowohl das Erstgericht als auch das Berufungsgericht von den diese Frage betreffenden Feststellungen als Entscheidungsgrundlage im zweiten Rechtsgang ausgingen, bewirkt es keinen vom Obersten Gerichtshof aufzugreifenden Mangel, wenn das Erstgericht in der angefochtenen Entscheidung diese Feststellungern nicht mehr wiederholt, obwohl die Anrufung des Obersten Gerichtshofes mangels Rechtskraftvorbehaltes noch ausstand.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 21/07z
  Entscheidungstext OGH 28.03.2007 7 Ob 21/07z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121986

Dokumentnummer

JJR_20070328_OGH0002_0070OB00021_07Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at